

29.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - G - K - Wizu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des
Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung

KOM(93) 82 endg.; Ratsdok. 5430/93

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des
Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten
der Europäischen Union zu erklären.

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt
dem Bundesrat darüber hinaus, wie folgt Stellung zu nehmen:

2. Der Bundesrat stellt dabei ausnahmsweise zur Vermeidung außenpolitischen
Schadens und im Hinblick auf die Übergangsphase bezüglich der Anwendung
von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern
in Angelegenheiten der Europäischen Union schwerwiegende Bedenken hin-
sichtlich der Beteiligung der Länder bei der Aushandlung und dem Abschluß
des Abkommens sowie bezüglich der Außenkompetenz der EG zurück.

In dem Abkommen sind umfassende Kooperationsvereinbarungen in den
Bereichen Kultur, Bildung, Medien, Gesundheit und Drogenbekämpfung ge-

Ausgeliefert am 30. APR. 1993

troffen, welche die Kompetenzen der Gemeinschaft aus dem EWG-Vertrag und auch aus dem Vertrag über die Europäische Union erheblich überschreiten. Der Bundesrat nimmt die vorgesehene gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission, "daß die Bestimmungen dieses Abkommens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft nicht präjudizieren dürfen" (Rats-Dok. 5501/93 COR 1), zur Kenntnis. Er erwartet, daß die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat eine Erklärung abgibt, bei künftigen Verhandlungen mit Drittstaaten auf einer Einhaltung dieser Kompetenzabgrenzung zu bestehen und dies auch in der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 10. Mai 1993 klarstellen wird.

3. Der Bundesrat geht davon aus, daß künftig Kooperationsabkommen dieses Inhalts, insbesondere gleichartige Abkommen der sog. "Dritten Generation", von der Gemeinschaft nicht mehr abgeschlossen werden. Verhandlungsmandate der Kommission dürfen den Kompetenzrahmen der Gemeinschaft nicht überschreiten; ihre Einhaltung muß durch den Rat sichergestellt werden. Völkerrechtliche Verträge, die den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten berühren, müssen als gemischte Abkommen abgeschlossen werden.

Der Bundesrat erwartet, daß die Länder in allen künftigen Fällen ausnahmslos nach den bestehenden verfassungsrechtlichen und einfach-gesetzlichen Vorschriften an der Aushandlung und dem Abschluß von Verträgen mit Drittstaaten beteiligt werden. Dabei müssen die jeweiligen Vorgaben des Lindauer Abkommens und des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union eingehalten werden.

4. Der Bundesrat wird in Fällen, in denen dies nicht geschieht, sein Einvernehmen künftig nicht erteilen.

C

Der Ausschuß für Kulturfragen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Das Land Berlin hat darum gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Mai 1993 zu setzen.